

Anlage 3 zu TOP 7.7



DER LANDRAT

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Postfach 1551 | 53705 Siegburg

Stadtverwaltung Siegburg
Nogenter Platz 10
53721 Siegburg

Straßenverkehrsamt/ Verkehrssicherung
Rathausstraße 10
53757 Sankt Augustin

Frau Maier
Zimmer KE11
Telefon 02241 13-2004
Telefax 02241 13-3361
helene.maier@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
14.04.2021

Mein Zeichen Datum
36.11 72 -124-04- 27.04.2021
135/21

Verkehrssteuerung/ Verkehrslenkung
Freigabe der Fußgängerzone für den Radverkehr in Siegburg

Sehr geehrte Frau Guckelsberger,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 14.04.2021 haben Sie mich über den Beschluss des Mobilitätsausschusses der Stadt Siegburg vom 10.03.2021 informiert, laut dem die Fußgängerzone in Siegburg für den Radverkehr freigegeben und die Verwaltung beauftragt werden soll, die dafür erforderlichen Schritte einzuleiten. Vor dem Hintergrund dieses Beschlusses haben Sie mir eine Planskizze, auf der freizugebende Abschnitte erkennbar sind, übersandt und baten mich um meine Einschätzung zur beabsichtigten Freigabe und zu Ihrem Vorschlag aus verkehrsrechtlicher Sicht.

Auch wenn Ihrerseits keine Verpflichtung zu Beteiligung oder Anhörung meines Straßenverkehrsamtes zur geplanten Änderung der verkehrsrechtlichen Anordnung im Bereich der Siegburger Innenstadt besteht, bin ich sehr gerne bereit, Ihnen meine fachliche Einschätzung hierzu zu geben.

Grundsätzlich ist gegen die Freigabe einer Fußgängerzone für den Radverkehr aus meiner Sicht nichts einzuwenden.

Die Fußgängerzone in der Siegburger Innenstadt ist mit dem VZ 242 „Fußgängerzone“ StVO beschildert. Laut den mir zur Verfügung gestellten Unterlagen soll die Freigabe für den Radverkehr mittels Zusatzzeichen (ZZ) 1022-10 erfolgen. Das ZZ erlaubt es den Radfahrenden u. a., die Fußgängerzone mit Schrittgeschwindigkeit zu befahren. Dabei

Kreissparkasse Köln
IBAN DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC COKSDE33

Postbank Köln
IBAN DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC PBNKDEFF

USt-IdNr. DE123 102 775
Steuer-Nr. 220/5769/0451

dürfen zu Fuß Gehende weder gefährdet noch behindert werden. Die StVO sieht zudem die Möglichkeit vor, die Freigabe mittels Zusatzzeichen zeitlich zu beschränken, wenn die örtlichen Rahmenbedingungen gegen eine dauerhafte Freigabe sprechen.

Die mir seitens meiner Kreispolizeibehörde übermittelte Unfalllage für den Bereich der Fußgängerzone kann als unauffällig bezeichnet werden. Im Zeitraum 2010 bis 2020 wurden 11 Verkehrsunfälle mit Fußgänger- oder Radfahrerbeteiligung verzeichnet. Angesichts des langen Betrachtungszeitraumes kann diese Anzahl an Unfällen als sehr gering eingestuft werden.

Im Rahmen von einigen Forschungsprojekten wurde bereits festgestellt, dass nach der Fußgängerzonenfreigabe keine Zunahme problematischer Verhaltensweisen bei den Radfahrenden nachgewiesen werden konnte. Auch konnte keine Abnahme der Aufenthaltsqualität verzeichnet werden. Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse und auch aufgrund von bisherigen Erfahrungen im Rhein-Sieg-Kreis in anderen, vergleichbar großen Innenstadtbereichen wird die beabsichtigte Freigabe aus hiesiger Sicht grundsätzlich begrüßt.

Eine zeitlich differenzierte Betrachtung scheint aber zunächst unnötig.

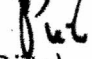
In Bezug auf die Widmung der öffentlichen Verkehrsflächen möchte ich darauf hinweisen, dass Verkehrsflächen keine widmungsübergreifende Beschilderung aufweisen dürfen, weshalb ich anrege, die Widmung der öffentlichen Verkehrsflächen zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

Zum konkreten Vorschlag der Verwaltung -Stand April 2021- möchte ich anmerken, dass nach hiesiger Auffassung eine möglichst einheitliche Regelung -und folglich Beschilderung- gewählt werden sollte. Denn es steht ansonsten zu befürchten, dass verschiedene Regelungen für Rad Fahrende unverständlich oder nicht nachvollziehbar sind. Dies bezieht sich insbesondere auf den Bereich des Marktes, für dessen einzelne Bereiche verschiedene Regelungen vorgesehen sind (zeitliche Beschränkung bzw. generelle Freigabe). Hier empfehle ich zur Vermeidung der Entstehung eines „Schilderwaldes“ eine einheitliche Regelung zu wählen, bei der nicht nur die örtlichen Gegebenheiten, sondern auch die Routen der Radfahrer berücksichtigt werden.

Auch die von Ihnen vorgesehene, mehrstufige Erprobungsphasen halte ich für nicht unbedingt erforderlich. Vielmehr empfehle ich eine klare Kommunikation der geplanten Neuregelung und eine anschließende positive Öffentlichkeitsarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Pütz)

Leiter Straßenverkehrsamt